

Die neu gefasste BGR 131

Berufsgenossenschaftliche Regel auch für natürliche Beleuchtung

Gisela Çakir



Im Oktober 2006 wurde die vollständig neu gefasste und nunmehr zweiteilige Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 131 »Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten« verabschiedet.

Die BGR 131 begreift sich als Regelwerk, das zur Konkretisierung der Anforderungen der novellierten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) herangezogen werden kann. Auch bei der Auseinandersetzung mit der Bildschirmarbeitsverordnung kann sie sich als hilfreich erweisen. Dabei geht die Publikation auf die Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen sowohl mit natürlicher wie mit künstlicher Beleuchtung ein. Bis zur Verabschiedung der Arbeitsstättenregel, die derzeit der Ausschuss für Arbeitsstätten zu diesem Thema erarbeitet, ist die BGR 131 neben der im Jahr 2005 herausgegebenen »Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten« des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LV 41) ein weiteres Regelwerk, das Hilfestellung und Information zur Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen mit Tageslicht bietet.

Die novellierte ArbStättV fordert im Abschnitt »Beleuchtung und Sichtverbindung« des Anhangs: »Die Arbeitsstätten müssen mög-

lichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.« Bemerkenswert dabei ist, dass sich die Anforderungen an die Beleuchtung nicht nur auf Arbeitsplätze und Verkehrswege wie in der früheren ArbStättV bezie-

hen, sondern auf *alle* Arbeitsstätten. Hierzu gehören neben Arbeitsräumen und Verkehrswegen auch Sanitärräume, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Fluchtwege und Notausgänge, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume sowie Unterkünfte. Insbesondere im Hinblick auf die Tageslichtversorgung wird ein Umdenken bei den Unternehmen sowie bei den Architekten und Lichtplanern erforderlich werden.

Die BGR 131 schwächt diese Anforderung allerdings ab, indem sie im Teil 1, der für den Unternehmer gedacht ist, im Hinblick auf die Tageslichtversorgung lediglich Empfehlungen anführt und keine Anforderungen. Sie entspricht damit nicht dem Verordnungstext.

Die BGR 131 verweist in beiden Teilen auf die Bedeutung des Tageslichts für den Menschen und führt als so genannte »Gütemerkmale der natürlichen Beleuchtung« im Teil 2 im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Folgendes an:

- Beleuchtungsniveau,
- Sichtverbindung nach außen,
- Sonnenschutz zur Begrenzung der Blendung und der Wärmestrahlung,
- Lichtfarbe und Farbwirkungen.

Diese Aufzählung enthält zwar nicht wie angegeben Gütemerkmale der natürlichen Beleuchtung – diese sehen anders aus – skizziert aber einen Überblick über wesentliche Aspekte, auf die bei der Nutzung und Planung von Tageslicht in Innenräumen geachtet werden muss. Diese Aspekte sind:

- ausreichende und adäquate Tageslichtversorgung im Hinblick auf die Erledigung der Sehaufgabe,

- ausreichende und bezüglich der Sichtverbindung nach außen adäquate Tageslichtversorgung im Hinblick auf die Gesundheit der Beschäftigten,
- geeignete Sonnenschutzvorrichtungen zur Begrenzung der Blendung und der Wärmestrahlung,
- geeignete technische Maßnahmen im Hinblick auf eine möglichst geringe spektrale Veränderung des einfallenden Tageslichts,
- Verfügbarkeit geeigneter Tageslichtergänzungsbeleuchtung.

Für detaillierte Informationen und Empfehlungen wird in der BGR 131 auf zwei Berufsgenossenschaftliche Informationsschriften verwiesen:

- BGI 827 »Sonnenschutz im Büro«
- BGI 7007 »Tageslicht am Arbeitsplatz – Antworten auf die häufigsten Fragen« (noch in Vorbereitung)

Auf Normen wird in der BGR 131 selber nicht zurückgegriffen, sie werden lediglich im Anhang angeführt. Hierzu gehören

- DIN 5034 »Tageslicht in Innenräumen«.
- DIN EN 12464-1 »Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten; Arbeitsstätten in Innenräumen« sowie
- Teile der Normenreihe DIN 5035 »Beleuchtung mit künstlichem Licht«.

Die dreiteilige VDI-Richtlinie 6011 »Optimierung von Tageslichtnutzung und künstlicher Beleuchtung« wird unverständlicherweise nicht angeführt.

Fazit

Die neu gefasste BGR 131 führt zwar im Titel die natürliche Beleuchtung und dies auch, entsprechend dem Verordnungstext der ArbStättV, an erster Stelle. Eine angemessene Würdigung erfährt das Tageslicht allerdings nicht, insbesondere nicht im Vergleich zur künstlichen Beleuchtung. Es bleiben Fragen zur Planung offen wie auch zur Instandhaltung von Fenstern, Oberlichtern und Sonnenschutzvorrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung. Dies mag aber in der angekündigten BGI 7007 erfolgen. Von Interesse wären auch die besonderen »Gütemerkmale« des Tageslichts wie seine Dynamik hinsichtlich Intensität, Einfallrichtung und spektraler Zusammensetzung.

Gisela Çakir, ERGONOMIC Institut, Berlin

Bezug der BGR 131, Teil 1 und 2 über:
 Carl Heymanns Verlag GmbH
 Tel.: (02 21) 94 37 30
 E-Mail: verkauf@heymanns.com
 Download im Internet:
 www.arbeitssicherheit.de